

# RS Vwgh 1994/6/30 93/06/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

## Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82005 Bauordnung Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

AVG §73 Abs1;

BauPolG Slbg 1973 §9 Abs7 lit a;

VwRallg;

## Rechtsatz

§ 9 Abs 7 lit a Slbg BauPolG liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Bauwerber nicht verschiedene Baubewilligungen für ein bestimmtes Grundstück erwirken können soll (vgl Hauer, Slbg Baurecht, 02te Auflage, 1994, Anm 36 zu § 9 Baupolizeigesetz). Es ist daher davon auszugehen, daß § 9 Abs 7 lit a Slbg BauPolG auch das Außerkrafttreten noch nicht rechtskräftiger Baubewilligungen, soferne sie späteren (rechtskräftigen) Baubewilligungen widersprechen, bewirkt. Insoweit ist die wieder unerledigte Berufung der Nachbarn nach Aufhebung der Berufungsentscheidung durch die Vorstellungsbehörde im Hinblick auf das Wegfallen der mit der Berufung angefochtenen Bewilligung zurückzuweisen.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060147.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)